

Vorlage

öffentlich

nichtöffentlich

Vorlage-Nr.: **269/11**

Der Bürgermeister
Fachbereich: Finanzverwaltung

zur Vorberatung an:

- Hauptausschuss
 Finanzausschuss
 Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss
 Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss
 Bühnenausschuss
 Ortsbeiräte/Ortsbeirat:

Datum: 20. Okt. 2011

zur Unterrichtung an: Personalrat

zum Beschluss an:

- Hauptausschuss
 Stadtverordnetenversammlung am 24. November 2011

Betreff: Erweiterung des Gegenstandes der Gesellschaft für Interessenvertretung der OSE-kommunale Aktionäre mbH

Beschlussentwurf:

1. Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt den Beitritt der Stadt Schwedt/Oder zur Gesellschaft für Interessenvertretung der OSE-kommunale Aktionäre mbH (Beschluss-Nr. 489/19/96) mit einem Anteil am Stammkapital in Höhe von 500 EUR (Beschluss-Nr. 553/28/08).
2. Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem Gegenstand mit der dort enthaltenen Geschäftsfelderweiterung der Gesellschaft für Interessenvertretung der OSE-kommunale Aktionäre mbH zu. Der Gegenstand der Gesellschaft wird im Gesellschaftsvertrag wie folgt festgelegt:

...

Finanzielle Auswirkungen:

- keine im Ergebnishaushalt im Finanzhaushalt
 Die Mittel sind im Haushaltsplan eingestellt. Die Mittel werden in den Haushaltsplan eingestellt.
Produktkonto: Haushaltsjahr:

Erträge: Aufwendungen:

Einzahlungen: Auszahlungen:

- Die Mittel stehen nicht zur Verfügung.
 Die Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:
 Mindererträge/Mindereinzahlungen werden in folgender Höhe wirksam:

Deckungsvorschlag:

Datum/Unterschrift Kämmerin

Bürgermeister/in

Beigeordnete/r

Fachbereichsleiter/in

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am
Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am

den empfohlenen Beschluss mit Änderung(en) und Ergänzung(en) gefasst nicht gefasst.

F.d.R.d.A.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Wahrnehmung der kommunal- und gesellschaftsrechtlich zulässigen Interessenvertretung der Rechte und Pflichten der kommunalen Aktionäre in der E.ON edis AG mit Sitz in Fürstenwalde/ Spree als Gesamtrechtsnachfolgerin der Oder-Spree-Energieversorgung AG. Die Gesellschaft unterstützt ihre Gesellschafter bei deren Aufgaben zur Sicherung einer wirtschaftlich und ökologisch sinnvollen Daseinsvorsorge im Rahmen der Darbietung einer sicheren und preiswerten Energieversorgung.
2. Hierzu hat die Gesellschaft die Aufgaben
 - die von ihr gehaltenen Aktien und die sich daraus ergebenden Stimmrechte in der Hauptversammlung der E.ON edis AG bestmöglich zu vertreten;
 - die Interessen der Gesellschafter in den Fragen der Energieversorgung ihres Gebietes, wie auch des angemessenen Einsatzes heimischer Energieträger, zu koordinieren, soweit dies erforderlich ist, und diese gegenüber der E.ON edis AG, staatlichen Stellen, anderen Verbänden und der Öffentlichkeit zu vertreten;
 - im Rahmen wirtschaftlich sinnvoller und vertretbarer Geschäftsführung weitere Aktien an der E.ON edis AG zu erwerben und Kapitalerhöhungen mit zu vollziehen.
3. Gegenstand des Unternehmens sind des Weiteren der Erwerb und der Betrieb von Anlagen zur Energieerzeugung.
4. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks unmittelbar dienen. Gründung von und Beteiligung an Unternehmen auf dem energiewirtschaftlichen Sektor sind erlaubt.

Begründung:

Die Gesellschaft für Interessenvertretung der OSE-kommunale Aktionäre mbH (GfldOkA) ist am 06.05.1996 auf Initiative des Brandenburgischen Städte- und Gemeindebundes gegründet worden. Aufgabe der Gesellschaft ist es, die Interessen der Kommunen im Versorgungsgebiet der E.ON edis AG, Rechtsnachfolgerin der Oder-Spree-Energieversorgung AG (OSE AG), gegenüber dem Energieversorger zu vertreten. Die Stadt Schwedt/Oder ist Mitgesellschafterin der GfldOkA. Der Beitritt wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 19.09.1996 beschlossen (Beschluss-Nr. 489/19/96). Gemäß der damaligen gültigen Gemeindeordnung (GO) hätte nach § 110 GO die Entscheidung der Gemeinde unverzüglich nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung, spätestens sechs Wochen vor Beginn des Vollzuges, der Kommunalaufsicht zur Genehmigung vorgelegt werden müssen. Dies erfolgte nicht und soll mit dieser Beschlussvorlage nachgeholt werden.

Darüber hinaus beabsichtigt die Gesellschaft für Interessenvertretung der OSE-kommunale Aktionäre mbH ihr Geschäftsfeld zu erweitern.

Die Gesellschaft für Interessenvertretung der OSE-kommunale Aktionäre mbH verfügt aus verschiedenen Aktivitäten und dem Erwerb von Aktien an der E.ON edis AG und den daraus resultierenden Dividenden sowie aus Steuerrückerstattungen vom Finanzamt Fürstenwalde zurzeit über einen Geldbestand von ca. 5 Mio. €. Zukünftig wird aus den eigenen Aktien der Gesellschaft mit einer jährlichen Dividende von 1 Mio. € gerechnet.

Die vorhandenen Mittel sollen nach einstimmiger Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung zur Entwicklung der Region eingesetzt werden. Gedacht ist dabei an den Erwerb und den Betrieb von Anlagen zur Energieerzeugung wie z. B. Solaranlagen. Aber auch die Gründung von und Beteiligung an Unternehmen auf dem energiewirtschaftlichen Sektor und hier vorwiegend im Bereich regenerativer Energien soll ermöglicht werden.

Um diese Maßgabe der Gesellschafter umsetzen zu können, ist es notwendig, den Gegenstand der Gesellschaft neu zu definieren und eine entsprechende Änderung des Gesellschaftsvertrages herbeizuführen.

Zudem ist es erforderlich, den Gesellschaftszweck der Gesellschaft im § 2 Gegenstand des Unternehmens in den Absätzen 3 und 4 neu zu bestimmen. Mit dem neuen Gesellschaftsvertrag ist auch die Änderung der Bezeichnung des Unternehmens von Gesellschaft für Interessenvertretung der OSE - kommunale Aktionäre mbH (GfIdOkA) in KEG Kommunale Energiewirtschaft Ostbrandenburg mbH vorgesehen.

Zur Durchsetzung dieser Änderungen sind von den Gesellschaftern entsprechende Beschlüsse ihrer Kommunalvertretungen einzuholen und diese der jeweiligen Kommunalaufsicht zur Genehmigung zuzuleiten.

Gemäß § 92 (1) BbgKVerf kann eine Gemeinde unter den Voraussetzungen des § 91 zur wirtschaftlichen Betätigung auf der Grundlage eines Beschlusses der Gemeindevertretung Unternehmen gründen. Die wesentliche Erweiterung des Gesellschaftsgegenstandes steht der Unternehmensgründung gleich (§ 92 (5) BbgKVerf). Der Beschluss betrifft demzufolge die im § 2 des Gesellschaftsvertrages vorgenommene Erweiterung des Geschäftsfeldes.

Die Gemeinde darf sich zur Erledigung von Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft wirtschaftlich betätigen, wenn der öffentliche Zweck dies rechtfertigt und die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht. Nach § 2 (2) BbgKVerf gehört die Energieversorgung zu den freiwilligen kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben, so dass der öffentliche Zweck i.S.d. § 91 (2) BbgKVerf vorhanden ist. Inzwischen gilt es auch als unstrittig, dass im Rahmen des zulässigen kommunalen Energiemanagements u.a. auch alle Tätigkeiten und Initiativen zur Energieproduktion erfasst sind, insbesondere durch regionale und dezentrale Erzeugung im Bereich der erneuerbaren Energien.

Nach Beurteilung des Ministerium des Innern Brandenburg vom 26.08.2010 verstoßen der Einsatz bzw. die Bindung kommunaler Mittel für das Halten von Geschäftsanteilen an der Gesellschaft nicht gegen die Haushaltsgrundsätze gem. 78 (1) BbgKVerf.

Das Kriterium der Leistungsfähigkeit dient dem Schutz der Gemeinden vor unüberschaubaren wirtschaftlichen Risiken, so dass mit dem Halten der Aktien bzw. der Geschäftsanteile die Wahrung der kommunalen Interessen sichergestellt und dass der Einsatz der kommunalen Mittel hierfür als rentierlich betrachtet werden kann.

Auf eine Veröffentlichung nach § 92 (3) BbgKVerf zum Einholen von Angeboten privater Dritter bzw. auf die Erstellung eines Wirtschaftlichkeitsvergleiches kann nach Einschätzung des Ministerium des Innern Brandenburg verzichtet werden. Begründet wird diese Herangehensweise damit, dass bei der geplanten Maßnahme die Verwaltung des kommunalen Vermögens in Form der angesammelten Dividendenzahlungen in sinnvoller Weise mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben verbunden werden soll und eine Privatisierung damit keine Wirtschaftlichkeitsvorteile für die Kommunen erzielen würde.

Die Anhörung der Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg sowie der Handwerkskammer Frankfurt (Oder) gemäß § 92 (3) Satz 3 der BbgKVerf ist erfolgt.

Mit dem Erlangen der Rechtskraft des neuen Gesellschaftsvertrages ist die Realisierbarkeit der Übertragung der Geschäftsanteile der Stadt an der GfIdOkA an die Technischen Werke Schwedt GmbH (TWS) und damit die Übernahme der Gesellschafterfunktion durch die TWS zu prüfen.

Anlagen:

Gesellschaftsvertrag alt

Gesellschaftsvertrag neu

Stellungnahme IHK Ostbrandenburg und Handelskammer Frankfurt (Oder) Region Ostbrandenburg

Gesellschaftsvertrag

§ 1

Firma und Sitz

1.

Der Name der Gesellschaft lautet:
Gesellschaft für Interessenvertretung der OSE-kommunale Aktionäre
mbH.

2.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Fürstenwalde/Spree.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1.

Gegenstand des Unternehmens ist die Wahrnehmung der kommunal- und gesellschaftsrechtlich zulässigen Interessenvertretung, insbesondere der Rechte und Pflichten der kommunalen Aktionäre in der e.dis Energie Nord AG mit Sitz in Fürstenwalde/Spree als Gesamtrechtsnachfolgerin der Oder-Spree-Energieversorgung AG. Die Gesellschaft unterstützt ihre Gesellschafter insbesondere bei deren Aufgaben zur Sicherung einer wirtschaftlich und ökologisch sinnvollen Daseinsvorsorge im Rahmen der Darbietung einer sicheren und preiswerten Energieversorgung.

2.

Hierzu hat die Gesellschaft die Aufgaben

1. darauf hinzuwirken, daß die von ihr gehaltenen Aktien und die sich daraus ergebenden Stimmrechte in der Hauptversammlung der e.dis Energie Nord AG bestmöglich vertreten werden;
2. in Angelegenheiten des gemeinsamen Interesses der Gesellschafter tätig zu werden;
3. die Interessen der Gesellschafter in den Fragen der Energieversorgung ihres Gebietes, wie auch des angemessenen Einsatzes heimischer Energieträger, zu koordinieren, soweit dies erforderlich ist, und diese gegenüber der e.dis Energie Nord AG, staatlichen Stellen, anderen Verbänden und der Öffentlichkeit zu vertreten;
4. im Rahmen wirtschaftlich sinnvoller und vertretbarer Geschäftsführung weitere Aktien an der e.dis Energie Nord AG zu erwerben und Kapitalerhöhungen mitzuvollziehen.

3.
Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig und nützlich sind. Ausgeschlossen sind Geschäfte und Maßnahmen zur Gründung, zum Erwerb und zur Pacht von Unternehmen. Beteiligungen an Unternehmen sind erlaubt, soweit sie sich auf die e.dis Energie Nord AG beschränken.

§ 3

Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft, Veröffentlichungen

1.
Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit eingegangen.
2.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3.
Soweit Veröffentlichungen der Gesellschaft vorgeschrieben sind, erfolgen diese im Bundesanzeiger.

§ 4

Stammkapital, Stammeinlagen, Gesellschafter

1.
Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.720.-- EURO (fünfundzwanzigtausendsiebenhundertundzwanzig Euro).
2.
Die Stammeinlagen sind Bareinlagen.
3.
Vom vorgenannten Stammkapital hält die Gesellschaft selbst einen größeren Betrag in Form eines Geschäftsanteils für weitere beitragsberechtigten Gesellschafter vor.
Beitragsberechtigte Gesellschafter sind allein Kommunen im derzeitigen Versorgungsgebiet der e.dis Energie Nord AG.
Sofern eine Kommune im derzeitigen Versorgungsgebiet der e.dis Energie Nord AG schriftlich bei der Gesellschaft ihren Beitrittswillen anzeigt, ist die Gesellschaft unverzüglich verpflichtet, dieser Kommune einen Geschäftsanteil von 100.-- Euro zu einem sofort fälligen Kaufpreis von 100.-- Euro zu verkaufen und abzutreten. Diese Verpflichtung besteht zeitlich unbegrenzt, jedoch nur insofern und insoweit, wie die Gesellschaft selbst Stammkapital in Geschäftsanteilsform hält.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Geschäftsführung.

§ 6

Zuständigkeit und Beschlußfassung der Gesellschafterversammlung

1.

Alle den Gesellschaftern durch das Gesetz oder die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages zugewiesenen Aufgaben werden durch Gesellschafterbeschuß in der Gesellschafterversammlung getroffen.

Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über:

- a) Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals sowie sonstige Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
- b) Erwerb, Aufgabe oder Weiterveräußerung von Beteiligungen an Unternehmen gem. § 2 Abs. 3;
- c) Zustimmung zur Übertragung, Veräußerung, Verpfändung, Zusammenfassung und Teilung von Geschäftsanteilen;
- d) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie Bestimmung der von der kommunalen Seite in den Aufsichtsrat der e.dis Energie Nord AG zu entsendenden Aufsichtsratsmitglieder und der zu entsendenden Beiratsmitglieder in den Regionalbeirat;
- e) Feststellung des Jahresabschlusses;
- f) Gewinnverwendung;
- g) Entlastung des Aufsichtsrates;
- h) Aufnahme und Vergabe von Darlehen;
- i) Auflösung der Gesellschaft;
- j) Zustimmung zur Geschäftsordnung des Aufsichtsrates;
- k) Bestellung der Geschäftsführung.

2.

Die Beschlüsse der Gesellschaft werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit nicht das Gesetz oder dieser Vertrag etwas anderes zwingend vorschreibt. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt.

Änderungen des § 6 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages können nur aufgrund eines einstimmigen Beschlusses aller vorhandenen Gesellschafter erfolgen.

3.

Die Stimmen der Gesellschafter bestimmen sich wie folgt:

a) Jede 50.-- Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme (sog. feste Stimmen).

b) Hält die Gesellschaft für die einzelnen Gesellschafter treuhänderisch Aktien an der e.dis Energie Nord AG gilt folgendes:

Jede volle Stückelung von 133 treuhänderisch von der Gesellschaft gehaltenen Aktien eines Gesellschafters an der e.dis Energie Nord AG gewährt eine weitere Stimme (sog. zusätzliche Stimmen). (Beispiel: 820 treuhänderisch gehaltene Aktien = sechs zusätzliche Stimmen.)

§ 7

Einberufung und Durchführung der Gesellschafterversammlung

1.

Die ordentliche Gesellschafterversammlung tritt mindestens jährlich einmal zusammen. Darüber hinaus kann die Geschäftsführung oder der Aufsichtsrat jederzeit eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen, wenn dies aus Erfordernissen der Gesellschaft geboten erscheint. Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens fünf von Hundert des Stammkapitals entsprechen, sind berechtigt, unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Versammlung zu verlangen.

2.

Die Einladung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden -wobei die Einladung durch einen vertretungsberechtigten Geschäftsführer ausreicht- unter Angabe der Tagesordnung sowie Zeit und Ort der Versammlung mit einer Frist von zwei Wochen. Der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Gesellschafterversammlung werden hierbei nicht mitgerechnet.

Anträge von Gesellschaftern, bestimmte Beschlußgegenstände auf die Tagesordnung zu setzen, sind nur zu berücksichtigen, wenn die Gesellschafterversammlung auf Verlangen der antragstellenden Gesellschafter einberufen ist oder der Antrag nebst Beschlußvorschlag und Begründung der Geschäftsführung rechtzeitig schriftlich mitgeteilt wird, damit die Frist von § 51 Abs. 4 GmbHG eingehalten werden kann.

3.

Fristen und Formen nach Abs. 2 brauchen nicht beachtet zu werden, wenn alle Gesellschafter sich damit einverstanden erklären. Ort der Gesellschafterversammlung ist in der Regel der Sitz der Gesellschaft.

4.

Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle der Verhinderung sein erster Stellvertreter, bei dessen Verhinderung der zweite Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden.

5.

In der Gesellschafterversammlung kann sich jeder Gesellschafter nur durch eine Person vertreten lassen. Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, der Geschäftsführung schriftlich zu benennen, wer ihn in der Gesellschafterversammlung vertritt. Der benannte Vertreter gilt als zur Ausübung der Gesellschafterrechte in der Gesellschafterversammlung ermächtigt, solange diese Ermächtigung nicht durch schriftliche Mitteilung des benennenden Gesellschafters an die Geschäftsführung oder den Aufsichtsratsvorsitzenden widerrufen wird.

Die Vertretung mehrerer Gesellschafter durch die gleiche Person ist zulässig.

6.

Jeder zugelassene Gesellschaftervertreter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen zugelassenen Gesellschaftervertreter oder einen Geschäftsführer aufgrund schriftlich zu erteilender Vollmacht vertreten lassen; die Vertretungsvollmacht ist dem Sitzungsvorsitzenden nachzuweisen und von der Geschäftsführung in Verwahrung zu nehmen.

7.

Über den Verlauf der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, für die der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung Sorge zu tragen hat. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlung und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist eine Kopie der Niederschrift zu übersenden.

8.

Die Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 25% des Stammkapitals anwesend bzw. vertreten sind. Fehlt es daran, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die immer beschlußfähig ist. Darauf ist in der Ladung hinzuweisen.

§ 8

Aufsichtsrat

1.

Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, seinem ersten und zweiten Stellvertreter sowie vier weiteren Mitgliedern. Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Aufsichtsrates für eine Amtszeit von vier Jahren. Wählbar sowie befugt dem Aufsichtsrat anzugehören, sind nur durch zumindest eine Gesellschaftergemeinschaft ermächtigte Personen mit der sich aus Absatz 2 ergebenden kommunalen Einbindung.

2.

Legt ein Mitglied des Aufsichtsrates sein Amt nieder oder scheidet aus dem öffentlichen Amt bzw. Mandat bei dem Gesellschafter aus oder endet die Mitgliedschaft eines Aufsichtsratsmitgliedes durch Widerruf der Ermächtigung der Gesellschaftergemeinde -im Falle vom Amtsdirektoren aller von ihnen vertretenen Gesellschaftergemeinden- in der Gesellschafterversammlung oder durch Tod, bleibt das Amt bis zur nächsten Gesellschafterversammlung unbesetzt. Zwingende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

3.

Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder einer seiner Stellvertreter sowie drei weitere Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend sind. Weitere Einzelheiten der inneren Ordnung des Aufsichtsrates können in einer Geschäftsordnung geregelt werden, welche die Vorgabe dieses Gesellschaftsvertrages zu berücksichtigen hat und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.

4.

Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

5.

Sitzungen des Aufsichtsrates müssen einberufen werden, wenn der Vorsitzende oder ein Mitglied des Aufsichtsrates die Einberufung verlangen. Ansonsten werden die Sitzungen durch die Geschäftsführung im Benehmen mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden einberufen. Über die Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Aufsichtsratssitzung und der Geschäftsführung zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Aufsichtsrates in Kopie zu übersenden ist.

§ 9

Aufgaben des Aufsichtsrates

1.

Der Aufsichtsrat wählt mit einfacher Stimmenmehrheit aus seiner Mitte den Aufsichtsratsvorsitzenden sowie den ersten und zweiten stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden. Die erste Sitzung einschließlich der Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden wird vom ältesten Mitglied des Aufsichtsrates geleitet.

2.

Der Aufsichtsrat nimmt die ihm vom Gesetz und diesem Gesellschaftervertrag zugewiesenen Aufgaben wahr. Er berät über die von der Geschäftsführung vorbereiteten geschäftspolitischen Maßnahmen und kontrolliert die Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat hat ein Vorschlagsrecht für die Besetzung der Geschäftsführung.

3. Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb dieser Gesellschaft hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates; insbesondere bedürfen der Zustimmung:

- a) Abschluß, Änderung oder Beendigung von Verträgen zwischen der Gesellschaft und Dritten, wenn diese Verträge von wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft sind; es handelt sich insbesondere dann um Verträge von wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft, wenn die Laufzeit fünf Jahre übersteigt und/oder finanzielle Verpflichtungen von mehr als 50.000.-- Euro im Einzelfall vorgesehen sind;
- b) Erteilung von Handlungsvollmachten zum gesamten Geschäftsbetrieb;
- c) Bestellung des Abschlußprüfers;
- d) Entlastung der Geschäftsführung.

Der Aufsichtsrat kann durch einstimmigen Beschluß festlegen, daß die Geschäftsführung für weitere Maßnahmen und Rechtsgeschäfte seiner Zustimmung bedarf.

3. Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluß, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinnes und berichtet der Gesellschafterversammlung über das Ergebnis der Prüfung.

§ 10

Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die durch die Gesellschafterversammlung gewählt und bestellt werden. Bei nur einem Geschäftsführer wird die Gesellschaft durch diesen allein, bei mehreren Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten.

2. Der/die Geschäftsführer ist/sind ehrenamtlich tätig.

3. Einzelnen Geschäftsführern kann durch Beschluß der Gesellschafterversammlung Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB und/oder Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.

4. Die Geschäftsführer erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe von dem Aufsichtsrat festgesetzt wird.

5. Die Geschäftsführer sind an diesen Gesellschaftsvertrag, die gesetzlichen Bestimmungen, die Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung sowie an eine eventuelle Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf, gebunden. Ihnen obliegt die Führung der laufenden Geschäfte, insbesondere sind sie berechtigt und verpflichtet, die Gesellschaft in der Hauptversammlung der e.dis Energie Nord AG zu vertreten.

6. Die Geschäftsführer laden zu allen Sitzungen der Organe ein -wobei die Ladung durch einen vertretungsberechtigten Geschäftsführer ausreichend ist-, bereiten diese Sitzungen vor und führen die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates aus.

7. Die Geschäftsführung nimmt an allen Sitzungen der Organe mit beratender Stimme teil. Ihr ist auf Verlangen das Wort auch außerhalb der Rednerfolge zu erteilen.

8. Über Meinungsverschiedenheiten mehrerer Geschäftsführer in Angelegenheiten der Geschäftsführung hat auf Verlangen eines Geschäftsführers der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder, falls der Vorsitzende es für angebracht hält, der Aufsichtsrät zu entscheiden.

9. Gegenüber der Geschäftsführung wird die Gesellschaft durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates vertreten.

§ 11

Wirtschaftsplan, Jahresabschluß, Gewinnverwendung

1. In entsprechender Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg hat die Geschäftsführung für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen und der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrundelegen. Der Wirtschaftsplan und der Finanzplan bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

2. In entsprechender Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften hat die Geschäftsführung einen Jahresabschluß (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie einen Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen und durch den bestellten Abschlußprüfer prüfen zu lassen. Dieser hat im Rahmen der Abschlußprüfung die Bestimmungen des § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz zu beachten.

3. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluß und den Lagebericht gemeinsam mit dem schriftlichen Abschlußbericht des Abschlußprüfers dem Aufsichtsrat zur Prüfung und danach der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.

4. Die Gesellschafter sind zum gegebenen Zeitpunkt in geeigneter Weise durch öffentliche Bekanntmachung darauf hinzuweisen, daß der Wirtschaftsplan, der Finanzplan, der Jahresabschluß, der Lagebericht sowie der Prüfungsbericht des Ergebnisses für die Gesellschaft vorliegen. Außerdem hat ein Hinweis auf die Möglichkeit der Einsichtnahme mit konkreter Orts- und Zeitangabe zu erfolgen. Ein entsprechender Auszug der vorgenannten Veröffentlichung ist den Gesellschaftern zur Verfügung zu stellen. Etwaige zwingende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

5. Am Gewinn und Verlust sowie an der Ausschüttung des Liquidationsvermögens sind die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Stimmen untereinander beteiligt.

6. Den Rechnungsprüfungsbehörden steht ein unmittelbares Recht auf Unterrichtung gem. § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz zu.

§ 12

Kündigung der Gesellschaft

1. Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief gegenüber der Gesellschaft kündigen. Für die Wahrung der Frist ist das Aufgabedatum des Poststempels maßgebend.

2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

3. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter scheidet zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus. Von da an ruhen alle Gesellschafterrechte des ausscheidenden Gesellschafters. Die Gesellschaft wird von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt, sofern die Gesellschafterversammlung nicht die Auflösung beschließt.

4.

Der kündigende Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Anteil an der Gesellschaft auf die Gesellschaft selbst oder auf einen oder mehrere Gesellschafter zu übertragen. Die Übertragung eines Anteils an der Gesellschaft auf einen Dritten bedarf der Zustimmung der Gesellschafter.

§ 13 Vorkaufsrecht, Sonstiges

1.

Verfügungen über Geschäftsanteile oder über Teile von Geschäftsanteilen bedürfen der Zustimmung der Gesellschafter, die über ihre Zustimmung im Rahmen eines Gesellschafterbeschlusses mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschließen.

2.

Für den Fall des Verkaufs eines Geschäftsanteils oder eines Teiles eines Geschäftsanteils an der Gesellschaft durch einen Gesellschafter ist die Gesellschaft zum Vorkauf berechtigt und zwar auch dann, wenn der Käufer ein Gesellschafter ist.

3.

Der Verkäufer hat den Inhalt des mit dem Käufer geschlossenen Vertrages unverzüglich der Gesellschaft schriftlich mitzuteilen. Die Gesellschaft hat die übrigen Gesellschafter entsprechend § 11 Abs. 4 auf das Vorliegen des Vertrages hinzuweisen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von sechs Monaten seit der Möglichkeit der Kenntnisnahme und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden.

4.

Macht die Gesellschaft von ihrem Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgemäß Gebrauch und ist der Käufer kein Gesellschafter, geht das Vorkaufsrecht auf die Gesellschafter über. Für die Ausübung des insofern übergegangenen Vorkaufsrechtes gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend. Das Vorkaufsrecht kann nur für den gesamten zu veräußernden Geschäftsanteil geltend gemacht werden. Wollen mehrere Gesellschafter ihr Vorkaufsrecht ausüben, entscheidet das Los darüber, welcher Gesellschafter zum Vorkauf berechtigt ist, sofern sich die vorkaufswilligen Gesellschafter innerhalb der vorgenannten Frist nicht anders einigen.

5.

Sobald der zum Verkauf stehende Geschäftsanteil oder Teil eines Geschäftsanteils an der Gesellschaft aufgrund des Vorkaufsrechts an einen Vorkaufsberechtigten verkauft wird, sind die Gesellschafter und ist die Gesellschaft verpflichtet, eine für die Abtretung etwa erforderliche Zustimmung zu erteilen.

5.

Zwischen der Gesellschaft als Treuhänder und jedem Gesellschafter als Treugeber bestehen Treuhandverhältnisse.

Sofern ein Gesellschafter nach Beendigung seines Treuhandverhältnisses seine Aktien an der e.dis Energie Nord AG insgesamt oder einzeln auf andere Kommunen im derzeitigen Versorgungsgebiet der e.dis Energie Nord AG überträgt, ist die Geschäftsführung der Gesellschaft verpflichtet, auf der entsprechenden Hauptversammlung der e.dis Energie Nord AG die Zustimmung der Gesellschaft i.S. des § 4 Abs. 2 der Satzung der e.dis Energie Nord AG (=Zustimmung zur Übertragung der Aktien) zu erteilen.

Diese Verpflichtung besteht jedoch nur, wenn seitens der Gesellschaft keine Ansprüche bestehen, die übertragenen Aktien selbst zu erwerben.

Die Verpflichtung i.S. des Satzes 2 besteht zeitlich unbegrenzt und bei jeder entsprechenden Übertragung i.S. des Satzes 2.

§ 14 Vergütung für Geschäftsanteile

Scheidet ein Gesellschafter -insbesondere durch Kündigung- aus, so erhält er als Abfindung einen sofort fälligen zinslosen Betrag in Höhe des Nennbetrages des/der vom ihm gehaltenen Geschäftsanteils/e.

§ 15 Regelung von Streitfällen

1.

Bei sämtlichen Streitfällen aus diesem Vertrag ist zunächst ein Gutachterausschuß zu bilden, der den Streitfall zu begutachten und zwischen den Parteien zu vermitteln hat. Er besteht aus zwei Gutachtern und einem Obmann. Will eine Partei den Gutachterausschuß anrufen, so hat sie den von ihr ernannten sach- und fachkundigen Gutachter der anderen Partei mitzuteilen mit der gleichzeitigen Aufforderung, ihrerseits innerhalb von 14 Tagen einen ebenfalls sach- und fachkundigen Gutachter zu benennen. Die beiden Gutachter bestimmen innerhalb weiterer 14 Tage gemeinsam einen Obmann. Ist eine Einigung nicht zu erzielen, so wird der Obmann vom Städte- und Gemeindebund Brandenburg bestimmt. Dieser ernennt auch den zweiten Gutachter, wenn ihn die andere Partei nicht fristgemäß ernannt hat. Die Gutachter sind verpflichtet, vor Erstellung ihres Gutachtens die Parteien zu hören.

2.

Die ordentlichen Gerichte können von den Streitparteien erst angerufen werden, wenn die Vermittlung des Ausschusses keinen Erfolg gehabt hat.

§ 16 Geschäftsbeziehungen zwischen Gesellschaftern und Gesellschaft

Alle Geschäfte zwischen den Gesellschaftern und der Gesellschaft sowie zwischen der Gesellschaft und einem Unternehmen, das mit einem Gesellschafter rechtlich verbunden ist, werden dergestalt abgewickelt, daß keiner Partei handelsunübliche, unangemessene, nicht genehmigte oder steuerlich nicht anerkannte Vorteile gewährt werden. Im Fall der Zuwiderhandlung hat diejenige Partei, die den Vorteil erlangt hat, diesen zurückzuerstatten oder wertmäßig zu ersetzen.

§ 17 Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Gesellschafter sind in diesem Falle verpflichtet, darin zusammenzuwirken, daß der mit der betreffenden Regelung verfolgte Zweck im Rahmen des gesetzlich Möglichen erreicht und die rechtsunwirksame Bestimmung gegebenenfalls rückwirkend durch eine rechtswirksame ersetzt wird.

§ 18 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 19 Gründungsaufwand

Alle mit der Gründung der Gesellschaft verbundenen Kosten werden, soweit nicht anderweitig gedeckt, von den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zueinander getragen.

UR.-Nr. 625 für 2001

Bescheinigung nach § 54 GmbHG für die Neufassung der Satzung

Ich bescheinige hiermit, daß die geänderten Bestimmungen des vorstehenden Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluß über die Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 16. September 1999 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Fürstenwalde/Spree, den 06. April 2001

L.S.

gez. Stavorinus
Stavorinus, Notar

Anlage Gesellschaftsvertrag neu

Gesellschaftsvertrag

§ 1 Firma und Sitz

1.

Der Name der Gesellschaft lautet:

KEG Kommunale Energiegesellschaft Ostbrandenburg mbH.

2.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Fürstenwalde/Spree.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1.

Gegenstand des Unternehmens ist die Wahrnehmung der kommunal- und gesellschaftsrechtlich zulässigen Interessenvertretung der Rechte und Pflichten der kommunalen Aktionäre in der E.ON edis AG mit Sitz in Fürstenwalde/Spree als Gesamtrechtsnachfolgerin der Oder-Spree-Energieversorgung AG. Die Gesellschaft unterstützt ihre Gesellschafter bei deren Aufgaben zur Sicherung einer wirtschaftlich und ökologisch sinnvollen Daseinsvorsorge im Rahmen der Darbietung einer sicheren und preiswerten Energieversorgung.

2.

Hierzu hat die Gesellschaft die Aufgaben

1. die von ihr gehaltenen Aktien und die sich daraus ergebenden Stimmrechte in der Hauptversammlung der E.ON edis AG zu vertreten;
2. die Interessen der Gesellschafter in den Fragen der Energieversorgung ihres Gebietes, wie auch des angemessenen Einsatzes heimischer Energieträger, zu koordinieren, soweit dies erforderlich ist, und diese gegenüber der E.ON edis AG, staatlichen Stellen, anderen Verbänden und der Öffentlichkeit zu vertreten;
3. im Rahmen wirtschaftlich sinnvoller und vertretbarer Geschäftsführung weitere Aktien an der E.ON edis AG zu erwerben und Kapitalerhöhungen mit zu vollziehen.

3.

Gegenstand des Unternehmens sind des Weiteren der Erwerb und der Betrieb von Anlagen zur Energieerzeugung.

4.

Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung des Gesellschaftszwecks unmittelbar dienen. Gründung von und Beteiligung an Unternehmen auf dem energiewirtschaftlichen Sektor sind erlaubt.

§ 3 Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft, Veröffentlichungen

1.

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit eingegangen.

2.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3.

Soweit Veröffentlichungen der Gesellschaft vorgeschrieben sind, erfolgen diese im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 4

Stammkapital, Stammeinlagen, Gesellschafter

1.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

25.720,-- EURO

(fünfundzwanzig Tausend siebenhundertundzwanzig Euro).

2.

Die Stammeinlagen sind Bareinlagen.

3.1

Gesellschafter der Gesellschaft sind mit folgenden Geschäftsanteilen:

Name des Gesellschafters	Geschäftsanteilsanzahl	Betrag in Euro
Gemeinde Althüttendorf	1	500,00
Gemeinde Alt Tucheband	1	500,00
Stadt Angermünde	1	500,00
Gemeinde Bad Saarow	1	500,00
Gemeinde Berkholz-Meyenburg	1	500,00
Stadt Bernau bei Berlin	1	500,00
Gemeinde Bleyen-Genschmar	1	500,00
Gemeinde Bliesdorf	1	500,00
Stadt Buckow	1	500,00
Gemeinde Diensdorf-Radlow	1	500,00
Gemeinde Friedrichswalde	1	500,00
Stadt Fürstenwalde/Spree	1	500,00
Gemeinde Garzau-Garzin	1	500,00
Gemeinde Golzow	1	500,00
Gemeinde Gramzow	1	500,00
Gemeinde Gusow-Platkow	1	500,00
Stadt Joachimsthal	1	500,00
Gemeinde Landin	1	500,00
Gemeinde Langewahl	1	500,00
Gemeinde Lawitz	1	500,00
Stadt Lebus	1	500,00
Gemeinde Letschin	1	500,00
Gemeinde Marienwerder	1	500,00
Gemeinde Märkische Höhe	1	500,00
Stadt Müncheberg	1	500,00
Gemeinde Neißemünde	1	500,00
Gemeinde Neuenhagen bei Berlin	1	500,00
Gemeinde Neuhardenberg	1	500,00
Gemeinde Neulewin	1	500,00
Gemeinde Neutrebbin	1	500,00
Gemeinde Neuzelle	1	500,00
Gemeinde Oberbarnim	1	500,00
Gemeinde Oderaue	1	500,00
Gemeinde Panketal	1	500,00
Gemeinde Passow	1	500,00
Gemeinde Pinnow	1	500,00
Gemeinde Podelzig	1	500,00
Gemeinde Rehfelde	1	500,00
Gemeinde Reichenow-Möglin	1	500,00
Gemeinde Reichenwalde	1	500,00
Gemeinde Reitwein	1	500,00
Gemeinde Rüdnitz	1	500,00
Gemeinde Schorfheide	1	500,00
Gemeinde Schöneberg	1	500,00
Stadt Schwedt/Oder	1	500,00
Gemeinde Steinhöfel	1	500,00
Gemeinde Wandlitz	1	500,00
Gemeinde Zechin	1	500,00
Gemeinde Zeschdorf	1	500,00
Gemeinde Zichow	1	500,00
Gemeinde Ziethen	1	500,00
Gesellschaft selbst (eigener Geschäftsanteil)	1	220,00

3.2

§ 4 Abs. 3.1 stellt einen unechten Satzungsbestandteil dar.

§ 5**Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Geschäftsführung.

§ 6**Zuständigkeit und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung****1.**

Alle den Gesellschaftern durch das Gesetz oder die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages zugewiesenen Aufgaben werden durch Gesellschafterbeschluss in der Gesellschafterversammlung getroffen.

Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über:

- a) Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals sowie sonstige Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
- b) Erwerb, Aufgabe oder Weiterveräußerung von Beteiligungen an Unternehmen gem. § 2 Abs. 4
- c) Zustimmung zur Übertragung, Veräußerung, Verpfändung, Zusammenfassung und Teilung von Geschäftsanteilen;
- d) den Vorschlag der von der kommunalen Seite in den Aufsichtsrat der E.ON edis AG zu entsendenden Aufsichtsratsmitglieder und der zu entsendenden Beiratsmitglieder in den Regionalbeirat;
- e) Feststellung des Jahresabschlusses;
- f) Gewinnverwendung;
- g) Entlastung des Aufsichtsrates;
- h) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen zwischen der Gesellschaft und Dritten, wenn diese Verträge von wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft sind; es handelt sich insbesondere dann um Verträge von wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft, wenn die Laufzeit fünf Jahre übersteigt und/oder finanzielle Verpflichtungen von mehr als 1 Million € im Einzelfall vorgesehen sind;
- i) Aufnahme von Darlehen von über 1 Million €;
- j) Auflösung der Gesellschaft;
- k) Zustimmung zur Geschäftsordnung des Aufsichtsrates;
- l) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung.

2.

Die Beschlüsse der Gesellschaft werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Vertrag etwas anderes zwingend vorschreibt. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt.

3.

Die Stimmen der Gesellschafter bestimmen sich wie folgt:

- a) Jede 50,- Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme (sog. feste Stimmen).
- b) Für die von den einzelnen Gesellschaftern auf die Gesellschaft zumindest wirtschaftlich übertragenen Aktien an der E.ON edis AG gilt:
Jede volle Stückelung von 133 von der Gesellschaft gehaltenen Aktien eines Gesellschafters an der E.ON edis AG gewährt eine weitere Stimme (sog. zusätzliche Stimmen).
- c) Mitberechtigungen i.S.v. § 18 GmbHG gewähren keine Stimmen.

§ 7**Einberufung und Durchführung der Gesellschafterversammlung****1.**

Die ordentliche Gesellschafterversammlung tritt mindestens jährlich einmal zusammen. Darüber hinaus kann die Geschäftsführung oder der Aufsichtsrat jederzeit eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen, wenn dies aus Erfordernissen der Gesellschaft geboten erscheint. Gesellschafter, die zusammen mindestens 10% Stimmen i.S.v. § 6 Abs. 3 lit. a) und lit. b) zustehen, sind berechtigt, unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Versammlung zu verlangen; die zwingende Vorschrift des § 50 Abs. 1 GmbHG bleibt unberührt.

2.

Die Einladung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden - wobei die Einladung durch einen vertretungsberechtigten Geschäftsführer ausreicht - unter Angabe der Tagesordnung sowie Zeit und Ort der Versammlung mit einer Frist von vier Wochen bei einer ordentlichen Gesellschafterversammlung (§ 7 Abs. 1 Satz 1) und von zwei Wochen bei einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung (§ 7 Abs. 1 Satz 2), die ausschließlich in Fällen von besonderer Eilbedürftigkeit zulässig ist. Der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Gesellschafterversammlung werden hierbei nicht mitgerechnet.

Anträge von Gesellschaftern, bestimmte Beschlussgegenstände auf die Tagesordnung zu setzen, sind nur zu berücksichtigen, wenn die Gesellschafterversammlung auf Verlangen der antragstellenden Gesellschafter einberufen ist oder der Antrag nebst Beschlussvorschlag und Begründung der Geschäftsführung rechtzeitig schriftlich mitgeteilt wird, damit die Frist von § 51 Abs. 4 GmbHG eingehalten werden kann.

3.

Fristen und Formen nach Abs. 2 brauchen nicht beachtet zu werden, wenn alle Gesellschafter sich damit einverstanden erklären.

Ort der Gesellschafterversammlung ist in der Regel der Sitz der Gesellschaft.

4.

Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle der Verhinderung sein erster Stellvertreter, bei dessen Verhinderung der zweite Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden.

5.

In der Gesellschafterversammlung kann sich jeder Gesellschafter nur durch eine Person vertreten lassen. Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, der Geschäftsführung schriftlich zu benennen, wer ihn in der Gesellschafterversammlung vertritt. Der benannte Vertreter gilt als zur Ausübung der Gesellschafterrechte in der Gesellschafterversammlung ermächtigt, solange diese Ermächtigung nicht durch schriftliche Mitteilung des benennenden Gesellschafters an die Geschäftsführung oder den Aufsichtsratsvorsitzenden widerrufen wird.

Die Vertretung mehrerer Gesellschafter durch die gleiche Person ist zulässig.

6.

Über den Verlauf der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, für die der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung Sorge zu tragen hat. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlung und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben. Jedem Gesellschafter ist eine Kopie der Niederschrift zu übersenden. Beschlüsse sind unabhängig von der Fertigung der Niederschrift wirksam.

7.

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn zumindest 25% aller Stimmen i.S.v. § 6 Abs. 3 lit. a) und lit. b) anwesend oder vertreten sind. Fehlt es daran, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die immer beschlussfähig ist. Darauf ist in der Ladung hinzuweisen.

§ 8 Aufsichtsrat

1.

Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, seinem ersten und zweiten Stellvertreter sowie vier weiteren Mitgliedern.

2.1

Die Stadt Fürstenwalde/Spree hat das Recht, einen Vertreter in den Aufsichtsrat zu entsenden. Die Besetzung der verbleibenden sechs Aufsichtsratssitze erfolgt durch nachstehende Kommunen jeweils wie folgt:

Letschin und Müncheberg entsenden einen Vertreter in den Aufsichtsrat.

Angermünde, Wandlitz und Steinhöfel entsenden einen Vertreter in den Aufsichtsrat.

Neuenhagen bei Berlin, Panketal, Bernau bei Berlin, Schwedt/Oder, Oderaue, Bliesdorf, Neulewin, Neutrebbin und Reichnow-Möglin entsenden einen Vertreter in den Aufsichtsrat.

Märkische Höhe, Gusow-Platkow, Neuhardenberg, Bleyen-Genschmar, Golzow, Alt Tucheband, Zechin, Oberbarnim, Buckow, Garzau-Garzin und Rehfelde entsenden einen Vertreter in den Aufsichtsrat.

Lebus, Zeschdorf, Podelzig, Reitwein, Berkholz-Meyenburg, Landin, Pinnow, Schöneberg, Passow, Zichow und Gramzow entsenden einen Vertreter in den Aufsichtsrat.

Neuzelle, Neißemünde, Lawitz, Diensdorf-Radlow, Langewahl, Bad Saarow, Reichenwalde, Rüdnitz, Schorfheide, Althüttendorf, Friedrichswalde, Joachimsthal, Ziethen und Marienwerder entsenden einen Vertreter in den Aufsichtsrat.

2.2

Können sich Gesellschafter, die das Entsendungsrecht für den Aufsichtsrat gemeinsam ausüben, nicht auf einen gemeinsamen Vertreter einigen, so entscheidet das Los.

2.3

Für den Fall, dass ein Aufsichtsratsmitglied, welches aufgrund eines gemeinsamen Entsendungsrechtes oder im Falle des Abs. 2.2 per Losentscheid in den Aufsichtsrat entsandt wurde, von den Entsendenden unterschiedliche Weisungen in Bezug auf sein Abstimmungsverhalten erhält, so ist es in seinem Stimmverhalten an keine Weisung gebunden.

2.4

Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben gemäß § 97 Abs. 4 BbgKVerf über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Eignungen zu verfügen.

3.

Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit der Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Konstituierung des Aufsichtsrates beschließt, wobei das Jahr der Konstituierung nicht mitgerechnet wird. Des Weiteren endet die Amtszeit des jeweiligen Aufsichtsratsmitgliedes durch Niederlegung des Aufsichtsratsmandates, durch Ausscheiden aus dem öffentlichen Amt, welches bei der Berufung ausgeübt wurde oder durch Abberufung. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.

Die Amtszeit des Aufsichtsrates als Organ beginnt, wenn mindestens vier Mitglieder die Annahme ihres Amtes gegenüber der Gesellschaft erklärt haben (Konstituierung des Aufsichtsrates).

4.

Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

5.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder einer seiner Stellvertreter sowie drei weitere Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend sind. Weitere Einzelheiten der inneren Ordnung des Aufsichtsrates sind in der Geschäftsordnung geregelt.

6.

Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts Anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt. Bei Stimmgleichheit ist der Beschlussantrag abgelehnt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

7.

Sitzungen des Aufsichtsrates müssen einberufen werden, wenn der Vorsitzende oder ein Mitglied des Aufsichtsrates die Einberufung verlangen. Ansonsten werden die Sitzungen durch die Geschäftsführung im Benehmen mit dem amtierenden Aufsichtsratsvorsitzenden einberufen. Über die Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen und allen Mitgliedern des Aufsichtsrates in Kopie zu übersenden ist. Beschlüsse sind unabhängig von der Fertigung der Niederschrift wirksam.

8.

Der Aufsichtsrat wählt mit einfacher Stimmenmehrheit aus seiner Mitte den Aufsichtsratsvorsitzenden sowie den ersten und zweiten stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden. Die erste Sitzung einschließlich der Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden wird vom lebensältesten Mitglied des Aufsichtsrates geleitet.

9.

Den Aufsichtsratsmitgliedern steht eine angemessene Aufwandsentschädigung zu.

§ 9**Aufgaben des Aufsichtsrates****1.**

Der Aufsichtsrat nimmt die ihm vom Gesetz und diesem Gesellschaftervertrag zugewiesenen Aufgaben wahr. Er berät über die von der Geschäftsführung vorbereiteten geschäftspolitischen Maßnahmen und kontrolliert die Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat hat ein Vorschlagsrecht für die Besetzung der Geschäftsführung.

2.

Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb dieser Gesellschaft hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates; insbesondere bedürfen der Zustimmung:

- a) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen zwischen der Gesellschaft und Dritten, wenn diese Verträge von wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft sind; es handelt sich insbesondere dann um Verträge von wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft, wenn die Laufzeit fünf Jahre übersteigt und/oder finanzielle Verpflichtungen von mehr als 100.000,-- Euro im Einzelfall vorgesehen sind;
- b) Aufnahme von Darlehen über 100.000,-- €;
- c) Erteilung von Handlungsvollmachten zum gesamten Geschäftsbetrieb;
- d) Bestellung des Abschlussprüfers;
- e) Entlastung der Geschäftsführung.

Der Aufsichtsrat kann durch einstimmigen Beschluss festlegen, dass die Geschäftsführung für weitere Maßnahmen und Rechtsgeschäfte seiner Zustimmung bedarf.

3.

Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinnes und berichtet der Gesellschafterversammlung über das Ergebnis der Prüfung.

§ 10 Geschäftsführung und Vertretung

1.

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen werden. Bei nur einem Geschäftsführer wird die Gesellschaft durch diesen allein, bei mehreren Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten.

2.

Einzelnen Geschäftsführern kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB und/oder Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.

3.

Die Geschäftsführer erhalten eine Vergütung, deren Höhe von dem Aufsichtsrat, dem auch der Abschluss, die Änderung und die Beendigung des Anstellungsvertrages obliegen, festgesetzt wird.

4.

Die Geschäftsführer sind an diesen Gesellschaftsvertrag, die gesetzlichen Bestimmungen, die Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung sowie an eine eventuelle Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf, gebunden. Ihnen obliegt die Führung der laufenden Geschäfte, insbesondere sind sie berechtigt und verpflichtet, die Gesellschaft in der Hauptversammlung der E.ON edis AG zu vertreten.

5.

Die Geschäftsführer laden zu allen Sitzungen der Organe ein -wobei die Ladung durch einen vertretungsberechtigten Geschäftsführer ausreichend ist-, bereiten diese Sitzungen vor und führen die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates aus.

6.

Die Geschäftsführung nimmt an allen Sitzungen der Organe mit beratender Stimme teil. Ihr ist auf Verlangen das Wort auch außerhalb der Rednerfolge zu erteilen.

7.

Über Meinungsverschiedenheiten mehrerer Geschäftsführer in Angelegenheiten der Geschäftsführung hat auf Verlangen eines Geschäftsführers der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder, falls der Vorsitzende es für angebracht hält, der Aufsichtsrat zu entscheiden.

8.

Gegenüber der Geschäftsführung wird die Gesellschaft durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates vertreten.

§ 11 Wirtschaftsplan, Jahresabschluss, Gewinnverwendung

1.

In entsprechender Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg hat die Geschäftsführung für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen und der Geschäftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan und der Finanzplan bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

2.

In entsprechender Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften hat die Geschäftsführung einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie einen Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen und durch den bestellten Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Dieser hat im Rahmen der Abschlussprüfung die Bestimmungen des § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz zu beachten.

3.

Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss, und, sofern ein Gewinn erwirtschaftet wurde, zur

Entscheidung über dessen Verwendung, sowie den Lagebericht gemeinsam mit dem schriftlichen Abschlussbericht des Abschlussprüfers dem Aufsichtsrat zur Prüfung und danach der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.

4.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

5.

Am Gewinn und Verlust sowie an der Ausschüttung des Liquidationsvermögens sind die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Stimmen i.S.v. § 6 Abs. 3 lit. a) und lit. b) untereinander beteiligt.

6.

Den Rechnungsprüfungsbehörden der Kommunen, die Gesellschafter sind, steht ein unmittelbares Recht auf Unterrichtung gem. § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz zu.

§ 12 Kündigung der Gesellschaft

1.

Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres (Kündigungszeitpunkt) durch eingeschriebenen Brief gegenüber der Gesellschaft kündigen. Für die Wahrung der Frist ist das Aufgabedatum des Poststempels maßgebend.

2.

Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst.
Der kündigende Gesellschafter scheidet zum Kündigungszeitpunkt aus der Gesellschaft aus. Die Gesellschaft wird von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt, sofern die Gesellschafterversammlung nicht die Auflösung beschließt.

3.1

Der kündigende Gesellschafter überträgt hiermit aufschiebend befristet auf den in § 12 Abs. 2 Satz 2 genannten Zeitpunkt den Geschäftsanteil an der Gesellschaft auf die Gesellschaft selbst. Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Geschäftsanteil anzunehmen.

3.2

Ist die Gesellschaft wegen § 33 GmbHG gehindert, die Annahme nach § 12 Abs. 3.1 zu erklären, überträgt der kündigende Gesellschafter hiermit aufschiebend bedingt auf die Hinderung i.S.v. § 33 GmbHG und aufschiebend befristet auf den in § 12 Abs. 2 Satz 2 genannten Zeitpunkt seinen Geschäftsanteil an die übrigen Gesellschafter als Mitberechtigte gem. § 18 GmbHG. Die übrigen Gesellschafter nehmen hiermit entsprechend aufschiebend bedingt und aufschiebend befristet den Geschäftsanteil als Mitberechtigte gem. § 18 GmbHG an; das Innenverhältnis der Mitberechtigung bestimmt sich nach den Verhältnis der übrigen Geschäftsanteile, die die Mitberechtigten als Alleinberechtigte halten.

4.1

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

4.2

Für den Fall der Kündigung nach § 12 Abs. 4.1 gelten § 12 Abs. 1 bis Abs. 3.2 entsprechend mit der Maßgabe, dass Kündigungszeitpunkt der in der Kündigungserklärung angegebene Kündigungszeitpunkt, hilfsweise der Zeitpunkt, in dem die Kündigungserklärung bei der Gesellschaft einging, ist.

§ 13 Vorkaufsrecht, Sonstiges

1.

Verfügungen über Geschäftsanteile oder über Teile von Geschäftsanteilen bedürfen der Zustimmung der Gesellschafter, die über ihre Zustimmung im Rahmen eines Gesellschafterbeschlusses mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschließen.

Für den Fall, dass ein Gesellschafter zu Gunsten eines Nichtgesellschafters verfügt, besteht in keinem Fall ein Anspruch auf Erteilung der Zustimmung.

2.

Für den Fall des Verkaufs eines Geschäftsanteils oder eines Teiles eines Geschäftsanteils an der Gesellschaft durch einen Gesellschafter, ist die Gesellschaft zum Vorkauf berechtigt, und zwar auch dann, wenn der Käufer ein Gesellschafter ist.

3.

Der Verkäufer hat den Inhalt des mit dem Käufer geschlossenen Vertrages unverzüglich der Gesellschaft schriftlich mitzuteilen. Die Gesellschaft hat die übrigen Gesellschafter entsprechend § 13 Abs. 4 auf das Vorliegen des Vertrages hinzuweisen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von sechs Monaten seit der Möglichkeit der Kenntnisnahme und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden.

4.

Macht die Gesellschaft von ihrem Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgemäß i.S.v. § 13 Abs. 3 Satz 3 Gebrauch und ist der Käufer kein Gesellschafter, geht das Vorkaufsrecht auf die Gesellschafter über. Für die Ausübung des insofern übergegangenen Vorkaufsrechtes gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend. Das Vorkaufsrecht kann nur für den gesamten zu veräußernden Geschäftsanteil geltend gemacht werden. Wollen mehrere Gesellschafter ihr Vorkaufsrecht ausüben, entscheidet das Los darüber, welcher Gesellschafter zum Vorkauf berechtigt ist, sofern sich die vorkaufswilligen Gesellschafter innerhalb der vorgenannten Frist nicht anders einigen.

5.

Sobald der zum Verkauf stehende Geschäftsanteil oder Teil eines Geschäftsanteils an der Gesellschaft aufgrund des Vorkaufsrechts an einen Vorkaufsberechtigten verkauft wird, sind die Gesellschafter und ist die Gesellschaft verpflichtet, eine für die Abtretung etwa erforderliche Zustimmung zu erteilen.

6.1

§ 13 Abs. 2 bis einschließlich 5 gilt entsprechend für den Verkauf von Ansprüchen eines Gesellschafters gegen die Gesellschaft, die sich daraus ergeben, dass der Gesellschafter Aktien an der E.ON edis AG auf die Gesellschaft zumindest wirtschaftlich übertragen hat (das Übertragungsverhältnis).

6.2

§ 13 Abs. 6.1 gilt entsprechend für den Verkauf von Aktien an der E.ON edis AG.

7.

Sofern ein Gesellschafter nach Rückabwicklung des in § 13 Abs. 6.1 genannten Übertragungsverhältnisses seine Aktien an der E.ON edis AG insgesamt oder einzeln auf andere Kommunen im derzeitigen Versorgungsgebiet der E.ON edis AG überträgt, ist die Gesellschaft verpflichtet, auf der entsprechenden Hauptversammlung der E.ON edis AG beim Tagesordnungspunkt (sinngemäß) „Zustimmung i.S. des § 4 Abs. 2 der Satzung der E.ON edis AG (=Zustimmung zur Übertragung der Aktien)“ mit „Ja“ zu stimmen.

Diese Verpflichtung besteht jedoch nur, wenn seitens der Gesellschaft keine Ansprüche bestehen, die übertragenen Aktien selbst zu erwerben.

Die Verpflichtung i.S. des Satzes 1 besteht zeitlich unbegrenzt und bei jeder entsprechenden Übertragung i.S. des Satzes 1.

§ 14 Vergütung für Geschäftsanteile

Scheidet ein Gesellschafter - insbesondere durch Kündigung - aus, so erhält er als Abfindung einen sofort fälligen zinslosen Betrag in Höhe des Nennbetrages des/der vom ihm gehaltenen Geschäftsanteils/e (eingeschlossen etwaiger Mitberechtigungen).

§ 15 Regelung von Streitfällen

1.

Bei sämtlichen Streitfällen aus diesem Vertrag ist zunächst ein Gutachterausschuss zu bilden, der den Streitfall zu begutachten und zwischen den Parteien zu vermitteln hat. Er besteht aus zwei Gutachtern und einem Obmann. Will eine Partei den Gutachterausschuss anrufen, so hat sie den von ihr ernannten sach- und fachkundigen Gutachter der anderen Partei mitzuteilen mit der gleichzeitigen Aufforderung, ihrerseits innerhalb von 14 Tagen einen ebenfalls sach- und fachkundigen Gutachter zu benennen. Die beiden Gutachter bestimmen innerhalb weiterer 14 Tage gemeinsam einen Obmann. Ist eine Einigung nicht zu erzielen, so wird der Obmann vom Städte- und Gemeindebund Brandenburg bestimmt. Dieser ernennt auch den zweiten Gutachter, wenn ihn die andere Partei nicht fristgemäß ernannt hat. Die Gutachter sind verpflichtet, vor Erstellung ihres Gutachtens die Parteien zu hören.

2.

Die ordentlichen Gerichte können von den Streitparteien erst angerufen werden, wenn die Vermittlung des Ausschusses keinen Erfolg gehabt hat.

§ 16 Geschäftsbeziehungen zwischen Gesellschaftern und Gesellschaft

Alle Geschäfte zwischen den Gesellschaftern und der Gesellschaft sowie zwischen der Gesellschaft und einem Unternehmen, das mit einem Gesellschafter rechtlich verbunden ist, werden dergestalt abgewickelt, dass keiner Partei handelsunübliche, unangemessene, nicht genehmigte oder steuerlich nicht anerkannte Vorteile gewährt werden. Im Fall der Zuwiderhandlung hat diejenige Partei, die den Vorteil erlangt hat, diesen zurückzuerstatten oder wertmäßig zu ersetzen.

§ 17 Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Gesellschafter sind in diesem Falle verpflichtet, darin zusammenzuwirken, dass der mit der betreffenden Regelung verfolgte Zweck im Rahmen des gesetzlich Möglichen erreicht und die rechtsunwirksame Bestimmung gegebenenfalls rückwirkend durch eine rechtswirksame ersetzt wird.

§ 18 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 19

Vorgaben des brandenburgischen Kommunalrechts

1.

Im Hinblick auf § 96 BbgKVerf wird vereinbart, dass

1. eine Kommune keine Verlustausgleichsverpflichtung übernimmt;
2. solange die Gesellschaft eine kleine Kapitalgesellschaft i.S.v. § 267 HGB ist, der Jahresabschluss und der Lagebericht in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufgestellt und geprüft werden;
3. die in § 53 Abs. 1 und § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetz normierten Rechte der Kommunen und der Rechnungsprüfungsbehörde bei Eigengesellschaften und unmittelbaren und mittelbaren Mehrheitsbeteiligungen, die eine Kommune allein oder mit anderen kommunalen Trägern innehat, von diesen Stellen in der Gesellschaft wahrgenommen werden;
4. in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Geschäftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt wird;
5. der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde gelegt wird;
6. der Wirtschaftsplan und der Finanzplan sowie wesentliche Abweichungen hiervon der Kommune unverzüglich zur Kenntnis gegeben werden und
7. die Gründung und Übernahme von Tochtergesellschaften sowie die Beteiligung an Unternehmen (mittelbare Beteiligungen) an die Zustimmung der Gemeindevertretung gebunden ist und die entsprechende Anwendung des § 96 Abs. 1 Nummern 1 bis 8 BbgKVerf im Gesellschaftsvertrag beziehungsweise -satzung der mittelbaren Beteiligungen festgeschrieben wird.

2.

Sofern ein Gesellschafter eine Beteiligungsverwaltung nach § 98 BbgKVerf hat, gilt:

Die Beteiligungsverwaltung hat das Recht, alle für erforderlich gehaltenen Informationen und Auskünfte zu erhalten. Die Geschäftsführung hat dazu die Beteiligungsverwaltung über alle wichtigen Vorgänge zu informieren.

Im Hinblick auf § 97 Abs. 5 BbgKVerf wird hiermit vereinbart, dass der Beteiligungsverwaltung ein aktives Teilnahmerecht entsprechend § 30 Abs. 3 BbgKVerf bei den Aufsichtsratssitzungen eingeräumt wird, soweit dem nicht im Einzelfall besondere Gründe, die durch Mehrheitsbeschluss des Aufsichtsrates festgestellt werden müssen, entgegenstehen.


3.

Die in diesem § 19 enthaltenen Regelungen gehen sämtlichen Regelungen in diesem Gesellschaftsvertrag vor.

**Ergänzung der Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer
Ostbrandenburg zur Erweiterung des Unternehmensgegenstandes der
Gesellschaft für Interessenvertretung der OSE-kommunale Aktionäre mbH vom
5. November 2010**

Mit Schreiben vom 22.11.2010 informierte der Geschäftsführer der Gesellschaft für Interessenvertretung der OSE-kommunale Aktionäre mbH die IHK, dass der kritisierte Passus der Gegenstandserweiterung (Errichtung von Anlagen zur Energieerzeugung) aus dem Entwurf des Gesellschaftsvertrages gestrichen wird.

Unter dieser Voraussetzung hat die IHK Ostbrandenburg keine Einwände gegen die Gegenstandserweiterung der o.g. Gesellschaft.



Gundolf Schülke
Hauptgeschäftsführer der
Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg

Kopie



Handwerkskammer Frankfurt (Oder)
Region Ostbrandenburg

Handwerkskammer Frankfurt (Oder) – Region Ostbrandenburg
Postfach 1415 · 15204 Frankfurt (Oder)

Hauptgeschäftsführer

Gesellschaft für Interessenvertretung
der OSE-kommunale Aktionäre mbH
Herrn GF Ulrich Hengst
Am Markt 4-6
15517 Fürstenwalde

**Anhörung gem. § 92 Abs. 3 S. 3 BgkVerf
Ihr Schreiben vom 08.11.2010**

Datum: 12. November 2010

Sehr geehrter Herr Hengst,

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Bezug nehmend auf Ihr oben genanntes Schreiben, habe ich die darin
enthaltenen Klarstellungen zur Geschäftsfelderweiterung der Gesellschaft für
Interessenvertretung der OSE-kommunale Aktionäre mbH zur Kenntnis
genommen.

Ansprechpartner:

Wolfgang Zithier

Tel.: 0335 5619-100

Fax: 0335 5619-103

wolfgang.zithier@hwk-ff.de

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Gesellschaft selbst keine
Anlagen zur Energieerzeugung errichten möchte, stehen aus Sicht der
Handwerkskammer Frankfurt (Oder) - Region Ostbrandenburg der
beabsichtigten Geschäftsfelderweiterung keine Einwände entgegen.

Handwerkskammer Frankfurt (Oder)

Region Ostbrandenburg

Bahnhofstraße 12

15230 Frankfurt (Oder)

info@hwk-ff.de

www.hwk-ff.de

Ich gebe allerdings zu bedenken, die genaue Formulierung des
Unternehmensgegenstandes nochmals zu überprüfen, um auch zukünftig
Missverständnisse zu vermeiden.

Präsident:

Wolf-Harald Krüger

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Hauptgeschäftsführer:

Wolfgang Zithier

Mit freundlichen Grüßen

Raiffeisen-Volksbank Oder-Spree eG

BLZ 170 624 28

Konto 20 127 0001

IBAN DE03 1706 2428 0201 2700 01

BIC (Swift-Code) GENODEF1BKW

Wolfgang Zithier
Hauptgeschäftsführer

Öffnungszeiten:

Mo – Fr 8.00 – 12.00 Uhr

Mo – Do 13.00 – 16.00 Uhr

o. n. individueller Vereinbarung